

Beschluß der Mitgliederversammlung zur Vergabe von Wasser- und Landstände für Sportboote.

1. Grundlagen für die Vergabe von Wasser- und Landstände

Die Vergabe von Wasser- und Landstände erfolgt auf der Grundlage von Beschlüssen des Vorstandes.

Eine Weitervergabe von Wasser- und Landstände durch den berechtigten Nutzer, ist nicht statthaft. Diese Vergabe obliegt ausschließlich dem Vorstand.

Bei Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer mit der Entfernung des Bootes vom Gelände zu beauftragen. Bei Versäumnis der Beauftragung haftet der bisherige Eigentümer, für die dem Verein entstandenen Schäden.

2. Die Wasser- und Landstände werden vergeben an:

- 2.1 Mitglieder des MCO
- 2.2 Gastmitglieder des MCO
- 2.3 Ehrenmitglieder des MCO
- 2.4 Wasserfahrschule
- 2.5 Gäste des MCO

3. Voraussetzung für die Vergabe von Wasser- und Landstände sind:

- 3.1 Stellung eines Antrages auf Aufnahme in die Warteliste bzw. die Vergabe von Wasser- und Landstände lt. Muster (Anlage).
- 3.2 Nachweis einer gültigen und ausreichenden Haftpflichtversicherung für den Zeitraum der Vergabe bzw. zum Auf- und Abkränen (bei Nichtvorlage ist das Nutzungsrecht zu entziehen).
- 3.3 Vorlage des Eigentumsnachweises bzw. des Registriernachweises.
- 3.4 Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung und der Beitragsordnung des MCO ergeben. Hierbei gilt das vergangene und laufende Geschäftsjahr.
- 3.5 Beteiligung am gemeinschaftlichen Auf- und Abkränen.
- 3.6 Abschluß eines Vertrages zur Zahlung eines zinslosen Darlehens.
- 3.7 Vorlage eines befristeten Vertrages, wenn der Nutzer nicht Mitglied des MCO ist.

4. Nutzungsdauer der Wasser- und Landstände

- 4.1 Wasser- und Landstände werden für Mitglieder des MCO unter Beachtung der o.g. Voraussetzungen unbefristet vergeben.
- 4.2 Für Gäste erfolgt die Vergabe grundsätzlich befristet.

5. Kriterien zur Vergabe von Wasser- und Landstände

- 5.1 Durch den Vorstand ist eine optimale Nutzung der Wasser- und Landstände anzustreben.
Ist der Bedarf an Wasser- und Landstände größer, als die vorhandenen Möglichkeiten (einschließlich in bestimmten Abmessungen), ist entsprechend den nachstehenden Kriterien zu entscheiden.
Mitglieder des MCO haben gegenüber Gästen grundsätzlich das Vorrecht.
Die Kriterien gelten nicht als Rang und Reihenfolge. Sie sind als Gesamtkriterium zu beachten.
- 5.2 **Kriterien**
 - 5.2.1 Datum der Antragstellung zur Aufnahme in die Warteliste bzw. der Vergabe von Wasser- und Landstände.
 - 5.2.2 Erfüllung der sich aus der Satzung und Beitragsordnung ergebenden Verpflichtungen.
 - 5.2.3 Anzahl der geleisteten Aufbaustunden lt. Nachweis des MCO (Beginn der Wertung ab 30.09.1997).
 - 5.2.4 Aktive ehrenamtliche Ausübung von Funktionen im MCO.
 - 5.2.5 Teilnahme an Veranstaltungen des MCO lt. Terminplan des MCO (insbesondere die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen).
 - 5.2.6 Datum des Eintritts in den MCO (längere Mitgliedschaft im MCO entscheidet)
 - 5.2.7 Sind in den Punkten 5.2.1 bis 5.2.6 gleiche Bedingungen gegeben ist unter Berücksichtigung der fünf letzten Jahre zu entscheiden.
 - 5.2.8 Mitglieder mit gesundheitlichen Einschränkungen sind entsprechend ihren Leistungen, vor Eintritt der gesundheitlichen Einschränkungen zu berücksichtigen.

Diese Regelungen wurden durch die Mitgliederversammlung am 28.11.1998 beschlossen und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.